

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 12 März 1801. Viertes Quartal.

Den 21 Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 13. Febr.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Je seltener die Beweise grosser Ge-
spannungen für Unabhängigkeit und Vaterland sind, desto
schätzbarer und angenehmer sind sie, besonders in den
Zeiten, wo mit dem Gefühle theils vergangener theils
gegenwärtiger Leiden, die Unruhe wegen der Zukunft
ringt. Einen solchen Beweis geben die sämtlichen ersten
Autoritäten des Cantons Waldstätten in beystehender
Zuschrift, die Ihnen B. G. der Vollz. Rath mit einem
Vergnügen mittheilt, dem nur das Ihrige gleichkom-
men kann.

(Die Zuschrift selbst haben wir bereits geliefert
S. 1051.)

Der Rath beschliesst ehrenvolle Meldung der Zuschrift
in seinem Protokoll.

Das Gutachten der Finanzcommission über die Na-
tionalgüterverkäufe im Canton Baden, wird in Ber-
athung genommen (S. dasselbe S. 1112, 15). Die
angetragenen Ratifikationen sowohl als die Botschaft
an die Vollziehung, die Sicherung des Archives in
Baden betreffend, werden angenommen.

Der Antrag eines Mitgliedes wegen einigen Ande-
rungen bey der Wahl neuer Mitglieder in beyde Räte,
wird in Berathung genommen (S. denselben S. 1111)
und hernach verworffen.

Egg erhält für 8 Tage Urlaubsverlängerung.

Gesetzgebender Rath, 14. Febr.

Präsident: Usteri.

Folgendes Gutachten wird in Berathung und der
Dekretvorschlag hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Sie haben den, durch Botschaft des

Vollz. Raths vom 2. Hornung erhaltenen Einbericht,
betreffend das Begehren der Gemeindskammer von
Desch (Chateau d'Oex) wegen Erlassung der Einre-
gistrierungsgebühr einer von derselben erfolgten Abtretung
eines Bergs, an das Armengut gleicher Gemeinde,
mit der dahierigen Petition, Ihrer Finanzcommission
zur Untersuchung gewiesen; in Folge dieses Auftrags und
einer genauen Prüfung dieses Gegenstandes, hat nun
dieselbe die Ehre, Ihnen B. G. folgenden Bericht zu
erstatten:

Zu Bestreitung der beträchtlichen Ausgaben, welche
die Gemeinde Desch zum Ankauf verschiedener Güter
zu ertragen hatte, war sie im Fall, schon seit dem
Jahr 1782 sich zu verschiedenenmalen mit Geldaufbrü-
chen zu behelfen; die diesörtigen Ansehen geschahen von
Seite des Armeneinziehers, zu Gunsten des Armen-
seckels eben dieser Gemeinde, weil beyde Theile dabey
ihren Vortheil fanden.

Mehrere Ereignisse, die sich seit der Revolution zum
Nachtheil dieser Gemeinde zugetragen hatten, sonder-
heitlich die letzthin erlittene Feuersbrunst, seyen Ursache
ihres gänzlich zerrütteten Wohlstandes; und dieser letz-
tere unglückliche Zufall setze sie noch in die Nothwen-
digkeit, ein Gemeindhaus, ein Schulhaus und andere
Gebäude, die ein Raub der Flammen waren, wieder
aufbauen zu lassen, und zu diesem Endzweck einen be-
trächtlichen Theil ihrer Gemeindgüter zu verkaufen.

Die vorzügliche Sorgfalt, welche sie zu Beybehäl-
tung und guter Verwaltung des Armenguts verwende,
habe sie bewogen, demselben zahlungsweise einen Berg
abzutreten und in Eigenthum zu übergeben, von wel-
cher Abtretung die Gemeindskammer Namens des Ar-
menguts, nunmehr durch ihre Petition die Erlassung
der Einregistrierungsgebühr von Ihnen B. G. als eine
Wohlthat ausbittet, für welche sie auch in der Botschaft

des Vollz. Rath's empfohlen wird. — Ihre Finanzcommission findet, in Betrachtung der einschlagenden günstigen Umstände, das Begehren der Petentin allerdings auf die Billigkeit gegründet, und hat die Ehre, Ihnen B. G. folgenden Dekretsvorschlag zu gutfindender Genehmigung vorzutragen:

Dekretsvorschlag.

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Vollz. Rath vom 2ten dieß, enthaltend den Bericht über die Bitte der Gemeindegemeinschaft von Desch (Chateau d'Or) E. Leman, wegen Erlassung der Einregistrierungsgebühr eines von dasiger Gemeinde an das Armengut daselbst zahlungsweise abgetretenen Bergs, und nach angehörttem Bericht seiner Finanzcommission;

In Erwägung, daß die Abtretung dieses Bergs bloß von den sämtlichen Antheilhabern des Gemeinguts zu Chateau d'Or an den Armenseckel gleicher Antheilhabender armen Gemeindegemeinschaften erfolgt ist, und also den allgemeinen Handänderungsgefallen nicht gleichkommt; beschließt:

Der Gemeindegemeinschaft zu Chateau d'Or E. Leman, ist die Einregistrierungsgebühr für die Abtretung eines Bergs an das dortige Armengut nachgelassen, weil diese Abtretung zu Gunsten des gleichen dortigen Armenfonds geschieht.

Das Gutachten der Criminalcommission über den Gesetzesvorschlag wegen wiederholter Vergehen und Strafen, wird in Berathung genommen (S. dasselbe S. 1124) und der Gesetzesvorschlag hierauf in folgender Abfassung zum Gesetz erhoben:

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Einfrage des Cantonsgericht Bern, und nach angehörttem Befinden der Criminalgesetz-Commission;

In Erwägung, daß es zu Erreichung des Zweckes der Strafgerichtsbarkeit durchaus notwendig ist, die Vollstreckung der Strafurtheile möglichst zu sichern, und auch die Zweifel zu heben, als ob die Strafe, die auf ein neues Vergehen fällt, die Strafe für ein älteres Vergehen mindern könne;

verordnet:

1. Jeder Entwichene soll, betretenden Falls, zu Vollendung der ihm auferlegten Strafe sogleich wieder an seinen Verhaftungsort zurückgebracht werden.
2. In jedem Entweichungsfall soll sofort von dem Obergewaltigen des Verhaftungsorts ein Verbalprotokoll über die Mittel und Art der Entweichung aufgenommen, dieser Bericht in ein dazu bestimmtes Gefängnisprotokoll eingeschrieben, und dem Statthalter des Orts davon ohne Verzug eine wörtliche Abschrift zugestellt werden.

3. Ergiebt es sich, daß der Verhaftete, ohne Gewaltthätigkeit noch gefährlichen Anschlag, lediglich eine sich ihm dargebotene Gelegenheit zu entweichen benützt hat, so soll derselbe, ohne irgend eine andere Züchtigung, bloß die nachgemeldete, für die Nichtentweichung verheißene, Wohlthat verwirkt haben.
4. Ergiebt es sich aber, daß der Verhaftete zu seiner Entweichung sich arglistiger, gefährlicher, oder gar gewaltthätiger Mittel bedient hat, so soll die Dauer der ihm auferlegten Strafe von wenigstens einem Monat bis höchstens zwey Jahre, nach dem Ermessen des Distriktsgerichts des Verhaftungsorts, verlängert, und überdies dann derselbe, je nach dem Grade der Strafbarkeit seiner Entweichungsart, durch engere Einschließung und härtere Arbeit dafür gezüchtigt werden.
5. Wäre aber die Entweichung mit einem Verbrechen begleitet gewesen, so steht es dem Criminalrichter zu, nach Vorschrift des peinlichen Gesetzbuchs darüber zu richten.
6. Würde der Entwichene überwiesen, während seiner Flucht neue Vergehen begangen zu haben, auf welche Pranger-, Ketten-, Einsperrungs-, Stock-, oder Zuchthausstrafe gesetzt ist; so soll die von daher auf ihn fallende neue Strafe, je nach ihrer Art, entweder sogleich vollzogen, oder aber der noch nicht vollendeten ältern Strafe hinzugefügt, und der Verurtheilte, nach Ausstehung der durch seine wiederholten Vergehen sich zugezogenen doppelten Strafe, kraft des 35ten Artikels des peinlichen Gesetzbuchs, lebenslänglich aus der Republik verbannt werden.
7. Würde endlich der Entwichene während seiner Flucht ein Verbrechen begehen, das die Todesstrafe nach sich zöge, so wird dieselbe, ohne weitere Rücksicht auf seine vorherige Bestrafung, an ihm vollzogen.
8. Dagegen soll, vom 4ten May 1799, als der Einführung des peinlichen Gesetzbuchs an gerechnet, von der Dauer aller Ketten-, oder Einsperrungsstrafen, jedes Jahr ein Monat abgerechnet, und folglich die Strafzeit am Ende um so viel abgekürzt werden, wenn nemlich durch das Zeugniß des Obergewaltigen des Verhaftungsorts bescheinigt wird, daß der Verhaftete während seiner Einschließung keinen Versuch zu entweichen gewagt, und sich übrigens geziemend betragen habe. Der wirklich

Entscheid hierüber, ob der Verurtheilte sich dieser Strafmilderung würdig gemacht habe, steht dem Distriktsgericht des Verhaftungsorts zu.

9. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekañt gemacht, und an gewohnten Orten angeschlagen, besonders aber in jedem Verhaftsort und Zuchthause, so wie künftig auch jedem daselbst Eintretenden vorgelesen werden.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht:

B. Beschgeber! Im Herbstmonat vorigen Jahrs wurde der Vollz. Rath bevollmächtigt, das Einsiedlische Domaine Sonnenberg im Thurgau gelegen, zu versteigern, um aus der Erlössumme beträchtliche und dringende Schulden dieses Klosters abzuführen.

Nun trägt der Vollz. Rath darauf an, die Veräußerung dieses Domaines für 95000 Fr. zu ratificiren.

Die Besizung von Sonnenberg besteht:

Aus einem schönen ausgedehnten Schloß in einer prächtigen Lage mit weitläufigen Oeconomiegebäuden und Gärten.

Auf dem gleichen Berg mit dem Schloß befinden sich an Ackerfeld 155 Jucharten, an Mattland 160, an Neben 20, an Waldung 260 und an Schaafweid 8 Jucharten.

Im Dorf Stettfort ein Speicher mit Keller, Scheune und Baumgarten.

An gleichem Ort eine Behausung nebst Baumgarten.

Im Dorf Mazingen das Wirthshaus mit Nebengebäuden, Garten und 5 Juch. Land.

An gleichem Ort eine Ziegelhütte mit Wohnung, Scheune und 4 1/2 Juch. Land.

An gleichem Ort ein Haus, Scheune und Garten nebst 1 1/2 Juch. Land.

Ebendasselbst ein Bauernhof mit 62 Juch. Land.

Also im Ganzen 676 Jucharten Land.

Unstreitig ist also der Erlös für dieses wichtige Domaine im Verhältniß mit seinem wahren Werth, der anfänglich auf 136000 Fr., später aber auf 92000 Fr. geschätzt war, sehr gering; allein in Vergleichung mit dem Ertrag, den die Nation daraus zog und zu ziehen verhoffen kann, ist der Erlös leidlich, denn bis jetzt konnte diese Besizung nicht verpachtet, sondern mußte ohne allen Ueberschuß beworben werden, und auch in Zukunft läßt sich kein mit dem wahren Werth im Verhältniß stehender Abtrag erwarten, denn der in der Bottschaft angezeigte Ertrag ist ganz willkürlich als Zins der Schatzungssumme angegeben. Ueberdem noch ist die Gemeinde Stettfort der Meißbietende, welche durch

ihre Nachbarschaft und ihre Anstrengungen zu möglichst vortheilhafter Bewerbung dieser Güter am besten im Stande ist dieselben gehörig zu benutzen und auf den möglichsten Ertrag zu bringen, der auch für den Staat nicht unwichtig ist.

Aus diesen Rücksichten sowohl als wegen der Pflicht des Staats, mit Uebernahm der Klöster auch ihre Verpflichtungen zu leisten, glaubt die staatswirthschaftliche Commission die Ratifikation anrathen zu müssen, wenn nicht in der Berathung über diesen Gegenstand neue Bedenklichkeiten aufgestellt werden; daher wird folgendes Dekret vorgeschlagen:

Der gesetzgebende Rath — Auf den Antrag des Vollz. Rath's v. 11. Horn. 1801, und nach angehörtens Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung des geringen Abtrags des Einsiedlischen Domaine Sonnenberg im Thurgau; — beschließt:

Der Verkauf des Einsiedlischen Domaine Sonnenberg im Thurgau, für die Summe von neunzig und fünf tausend Franken, ist gutgeheissen.

Der Rath verwirft dieses Gutachten und verweigert die angefragene Ratifikation.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. B. Franz Gavillet von Monts, Distr. Kùe, Cant. Freiburg, wünschte die Erlangung der Legitimation seiner unehlichen Tochter Marie Louise. In diese Bittschrift wird nicht eingetreten, weil das allgemeine Legitimationsgesetz vom 28. Dec. 1798 diesem Begehren hinlänglich entspricht.

2. Die Gebrüder Nikolaus und Leone Stoponi, aus dem Canton und Distrikt Laus, beschwerten sich über einen Beschluß des Vollz. Ausschusses vom 7. März 1800, betreffend die Bezahlung der Handänderungs-Gebühr-Epoche, in welcher der Canton Lugano von der Republik getrennt, und unter einer provisorischen Regierung stand; welchen Beschluß man jetzt in Ausführung setzen und auf jene Epoche ausdehnen will, und von den Bittstellern die Bezahlung dieser Gebühr für einen Kauf, welcher den 6. Febr. 1800 getroffen worden, gefodert wird.

Sie begehren von dieser Abgabe befreit zu werden, indem sie glauben, daß das Gesetz keine zurückwirkende Kraft haben könne, und berufen sich auf unsere Staatsverfassung, auf die allgemeinen Grundsätze der Rechtsgelehrsamkeit, und auf die Autorität verschiedener Rechtsgelehrten; dann glauben sie, daß, da die Ausführung der provisorischen Regierungen nach der Wi-

derbefreyung dieses Landes, keiner Untersuchung unterworfen, auch die einzelnen Bürger den Gesetzen, welche durch die Zeitumstände aufgehoben, und keine Wirkung gehabt haben, nicht können unterworfen seyn. Endlich wünschen die Petenten, daß im Falle ihrem Begehren nicht könne entsprochen werden, man ihnen den Regreß auf den Verkäufer gestatte, oder wenigstens daß beyde Contrahenten diese Abgabe gemeinsam bezahlen sollen; und bitten, daß Sie nicht einfach ihre Bitte dem Vollz. Rath zuweisen, sondern, daß Sie selbst darüber absprechen.

Die Pet. Commission rathet an, diese Bittschrift der Finanzcommission zuzuweisen. Angenommen.

3. Die Municipalität der Gemeinde Hergiswyl stellt vor: sie besitze ein altes Weinschrecht, um dessen Herausgabe sie sich bey der Verwaltungskammer des Cant. Luzern gemeldet habe; allein von derselben, kraft des Gesetzes v. 20. Nov. 1800, abgewiesen worden sey.

Sie bittet daher die Gesetzgebung um die Anerkennung dieses alten Wirthschaftsrecht.

Die Pet. Commission rathet an:

In Erwägung, daß kraft des Art. 6. Abschnitt a. des Gesetzes vom 20. Nov. 1800. in Fällen, wo die Verwaltungskammern, die Erneuerung eines vor der Revolution bestandenen Wirthschaftsrecht verweigern, der Benachtheiligtglaubende sich an den Vollz. Rath zu wenden hat, in die Petition der Gemeind Hergiswyl nicht einzutreten, sondern sie lediglich an die Vollziehung zu verweisen. Ang.

4. Die nemliche Municipalität Hergiswyl stellt vor, daß einige Gemeinden ihres Distrikts eine allgemeine Generalrechnung über die gihabten Requisitionen, Lieferungen und Einquartierung, verlangen; nun sey sie zwar geneigt, in eine Generalrechnung über die beyden erstern Gegenstände einzutreten; sie glaube aber nicht schuldig zu seyn, auch über den dritten Gegenstand sich einzulassen, bis die Sache durch ein allgemeines Gesetz samt der Taxation werde bestimmt seyn. Da durch das Gesetz vom 1. April 1800 der Vollziehung die Vertheilung der Kriegslasten auf die Cantone und Gemeinden überlassen worden, so trägt die Commission an, diese Petition an den Vollziehungsrath zu senden. Ang.

Am 15. Febr. war keine Sitzung.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 21. Februar.

Der Vollz. Rath, unterrichtet, daß an mehreren Orten die Municipalitäten ihre Pfarren auffodern, den

Dienst der Bürgerwache gleich andern Bürgern zu versehen;

Erwägend, daß dieser Dienst sich mit den Verrichtungen der Religionsdiener nicht verträgt; beschließt:

1. Die Pfarregeistlichen können nicht zum Dienst der Bürgerwache angehalten werden.
 2. Der Kriegsminister ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher dem Bulletin der Beschlüsse eingerückt werden soll.
- Folgen die Unterschriften.

Eines thut Noth.

Noch ist's 3 it Helvetiens Bürger Alle;
Aber zögern dürst ihr nicht.
Folgt dem Genius, der vor Eurem Falle,
Warnend zu Euch spricht.

Was Euch retten konnte — rettet wieder,
Geist der Eintracht, Muth und Kraft.
Eucht kein Heil in alten Formen Brüder!
Vortlichkeit erschlaßt.

Last doch ab vom eiteln dummen wähen,
Einzelnheit sey Euer Glük.
Denkt der traur'gen unbeholfnen Scenen;
Blickt auf — Euch zurück.

Wollt ihr ungeacht der blutgen Lehre,
Kinder an Erkenntniß seyn?
Steu'los immer schweben auf dem Meere,
Schüchtern, schwach und klein?

Nie zum Volk Euch ehrenvoll erheben,
Gleich an Pflichten, gleich an Recht?
Trotz dem Geist der Zeit, an Träumen kleben,
Stets Euch täuschen — spricht?

Soll nur Herrsch- und Selbstsucht sich auf thuen,
In unbänd'gem Willen dreh'n?
Wird man Faktionen bloß, und nimmer
Patriotismus seh'n?

O! dann rennen wir mit Riesen Schritten
Schändlicher Verwirrung zu;
Und selbst ohne daß wir kriechend bitten,
Schast ein — Fürst uns Ruh.

(Vom Verfasser der Klagen eines
Schweizer s. Schw. Republik.
26. Merz 1798.)